

# RS Vwgh 2003/10/15 2001/12/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.2003

## Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

PG 1965 §4 Abs4 Z3 idF 1998/I/123;

PG 1965 §4 Abs7 idF 1998/I/123;

PG 1965 §62j Abs2 idF 2000/I/095;

## Rechtssatz

Die einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof zugängliche Beantwortung der Frage des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit nach § 4 Abs. 7 PG 1965 bedarf zunächst der - widerspruchsfreien - Klärung der Frage des physischen und psychischen Leistungskalküls des Beamten und sodann - sofern eine Restarbeitsfähigkeit gegeben ist - erforderlichenfalls die Einholung eines berufskundlichen Gutachtens, in dem auf dem medizinischen Gutachten aufbauend darzulegen ist, ob innerhalb des vom medizinischen Sachverständigen abgesteckten Rahmens der Restarbeitsfähigkeit konkrete Arbeitsplätze (Berufsbilder) bestehen (Hinweis E 15.10.2003, 2001/12/0212, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001120236.X03

## Im RIS seit

12.11.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)